

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen  
Bestattungseinrichtung des  
des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004**

**Vom 09. Dezember 2009**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung.

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004, geändert durch Satzung vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt ergänzt:  
In Absatz 2, 3 und 4 wird nach den Wörtern „Grabstätten/Urnengrabstätten“ nach einem Schrägstrich das Wort „Urnennischen“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Bei der Beisetzung in Urnennischen, wenn die Nische mit der Verschußplatte verschlossen ist.“
3. a) § 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
Als weiterer Buchstabe wird der Buchstabe „f“ mit der Bezeichnung „Urnennischen“ angefügt.  
  
b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.  
  
c) Der bisherige Absatz 4 wird an das Wort „Grabstellen“ von Absatz 3 angefügt.  
  
d) Der neue Absatz 4 lautet:  
„(4) In Urnengräbern können je Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden, bei Urnennischen richtet sich die Beisetzung nach der Zahl der Platz findenden Urnen.“
4. a) In § 19 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6.  
  
b) Der neue Absatz 5 lautet wie folgt:  
„(5) Urnennischen sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden.“
5. a) In § 20 werden in der Überschrift nach dem Wort „Urnengräber“ die Wörter „und Urnennischen“ eingefügt.  
  
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 19 Abs. 4“ die Worte „und 5 „ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
„(3) Bei Erwerb einer Urnennische hat der Nutzungsberechtigte eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der er sich bereit erklärt, bestimmte Auflagen einzuhalten, die in § 33 Abs. 8, 9 und 10 der Friedhofssatzung erläutert sind.“
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
In Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 werden nach dem Wort „Urnengrab“ die Wörter „oder die Urnennische“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grabes“ die Wörter „oder die Urnennische“ eingefügt.
7. § 26 wird wie folgt ergänzt:  
Nach dem Wort „Grabstätten“ werden die Wörter „oder Urnennischen“ eingefügt.
8. § 27 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grabstätte“ jeweils die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Grabstätten“ die Wörter „oder Urnennischen“ eingefügt.
  - d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
  - e) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Grabstätten“ die Wörter „oder Urnennischen“ und nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
9. In § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grabstätten“ die Wörter „oder Urnennischen“ und nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
10. a) In § 32 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
  - c) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei Ablauf des Grabrechts in einer Grabstätte oder Urnennische kann die Friedhofsverwaltung eine Urne entfernen und an anderer Stelle in würdiger Weise bestatten lassen. Der Grabrechtsinhaber ist in der Mitteilung nach Abs. 2 darauf hinzuweisen.“

11. a) Nach § 33 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) An die Abdeckplatte der Urnennische dürfen keine Gegenstände angebracht werden, insbesondere keine Aufhängevorrichtungen für Blumen, Laternen, Kerzen und Grablichter. Ebenso dürfen keine Beschriftungen oder Zeichen angebracht werden, die öffentliches Ärgernis erregen könnten.“
- b) Nach Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Auf oder an der Urnenwand dürfen keine Grablichter, Blumenschalen, Vasen oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Grabschmuck, der sich nicht in die Gestaltung des Friedhofs einfügt, darf auch nicht vor der Urnenwand abgestellt werden.“
- c) Nach Abs. 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:  
„(10) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Blumen, Schalen oder Kerzen entstehen, kann der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet werden.“
12. a) In § 35 Abs. 1, Buchstabe B wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Für gestaltungsfreie Belegfelder gelten bei der Größe der Grabmale die gleichen Richtwerte, wie sie in § 35 Absatz 1, Buchstabe A der Friedhofssatzung und bei den geschmiedeten und gegossenen Grabzeichen in Metall und den Holzkreuzen und Stelen die Richtwerte, wie sie in § 35 Abs. 1, Buchstabe B Nr. 3 und 4, angegeben sind.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## § 2

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Regenstauf, den 09.12.2009  
Markt Regenstauf  
Böhringer  
1. Bürgermeister